

Hinweise

Sicherung gegenüber Naturgewalten

Am Standort gibt es folgende Gefährdungen und Besonderheiten:
Im Küstengebiet des Standortes ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis 2,49 m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen.

Bodenverunreinigungen

Südöstlich der Vorladerampe sowie nördlich des jetzigen Parkplatzes im Hafen Wiek wurden Aufschüttungen (0,5 bis 1,8m) festgestellt, die auf eine Bauschutt-/ Hausmüll-/ Ascheablagerung hinweisen. Aus den vorliegenden Bodenuntersuchungen ergeben sich keine Gefahren für entsprechende Schüttgüter. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Tiefbauarbeiten in diesem Bereich mit verunreinigten Boden (Kohlengruß, Schlacke, Bauschutt und Hausmüll) zu rechnen ist. Dieser ist entsprechend seiner Verunreinigung gesondert zu entsorgen.

Bundeswasserstraße

Das Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Wieker Bodden. Die Forderungen der § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind zu beachten.

Laichschongebiet gemäß § 12 KuFVO M-V

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Laichschongebiet gemäß § 12 KuFVO M-V „Nordteil des Wieker Boddens“ (gesamte Wasserfläche nördlich der Linie zwischen Kirchturmspitze Wiek und Schornstein des Heizhauses Dranske).

Denkmalschutz §§ 1 (3) und 4 (2) Nr.6 DSchG M-V

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.09.2007, bekannt gemacht vom 01.10.2007 bis 25.10.2007.

Wiek, den 14.12.2010 Bürgermeisterin

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG über die Absicht, eine Änderung aufzustellen, mit Schreiben vom 08.06.2009 informiert worden.

Wiek, den 14.12.2010 Bürgermeisterin

3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs am 20.09.2007 durchgeführt.

Wiek, den 14.12.2010 Bürgermeisterin

4) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.06.2009 frühzeitig informiert und mit Schreiben vom 18.01.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wiek, den 14.12.2010 Bürgermeisterin

5) Die Gemeindevertretung hat am 16.12.2009 den Entwurf der 8. Ergänzung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Wiek, den 14.12.2010 Bürgermeisterin

6) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 8. Ergänzung mit Begründung vom 08.02.2010 bis zum 12.03.2010 während folgender Zeiten im Amt Nordrügen montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 22.01.2010 bis zum 08.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wiek, den 14.12.2010 Bürgermeisterin

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.07.2010 geprüft und die 8. Ergänzung beschlossen. Die Begründung zur 8. Ergänzung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Wiek, den 14.12.2010 Bürgermeisterin

8) Die Genehmigung der 8. Ergänzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.11.2010

Az: VIII 4300-512-111-61043 (8. und Erg.) erteilt.

Wiek, den 14.12.2010 Bürgermeisterin

9) Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 8. Ergänzung wird hiermit ausgefertigt.

Wiek, den 14.12.2010 Bürgermeisterin

10) Die Genehmigung der 8. Ergänzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 4.1.2011 bis zum 7.1.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB, §5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden.

Die 8. Ergänzung wird mit Ablauf des 4.1.2011 wirksam.

Wiek, den 10.1.2011 Bürgermeisterin

Planzeichnung



LEGENDE gemäß PlanzV 90

01.04.02		SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO), hier: Hafengebiet
13.03.01		UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS hier: EU-Vogelschutzgebiet
15.13.00		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS der 8. Ergänzung (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 16439 Stralsund

8. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiek Genehmigungsfassung

Fassung vom 23.10.2009, Stand 18.05.2010

Maßstab 1: 5.000